

69.1

2017-01-16/1090
Bearbeiter/in: Herr Hawel
E-Mail: hhawel@schwerin.de

III
01
Herrn Czerwonka

19.1.

Stadtvertretung am 30.01.2017

hier: DS 00936/2017 - Verkehrssicherheit Rogahner Straße

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung beschließt, dass bis zur einer Sanierung der Rogahner Straße:

1. die Rogahner zur Tempo 30 Zone geändert wird,
2. der Verkehr auf der Rogahner Straße PKW vorbehalten wird.

Aufgrund des vorstehenden Beschlussvorschlags nimmt die Verwaltung hierzu Stellung:

1. Rechtliche Bewertung (u.a. Prüfung der Zulässigkeit; ggf. Abweichung von bisherigen Beschlüssen der Stadtvertretung)

Der Antrag ist rechtlich zulässig.

2. Prüfung der finanziellen Auswirkungen

- zum bestehenden Haushaltssicherungskonzept
- Kostendarstellung für das laufende Haushaltsjahr (Mehraufwendungen, Mindererträge o.ä.)
- Kostendarstellung für die Folgejahre

3. Empfehlung zu weiteren Verfahren

Verkehrsverbote (Lkw-Verbot sowie Höchstgeschwindigkeit 30 km/h) müssen auf ihre verkehrs-rechtliche Zulässigkeit, ihre sachliche Eignung sowie Wirtschaftlichkeit hin untersucht werden.

Derartige Vorschläge wurden bereits 2009 und zuletzt 2015 geprüft.

Die Prüfungen ergaben, dass die Befahrbarkeit mit Lkw (>3,5t) weiterhin verkehrssicher möglich ist.

Görries stellt eines der wichtigsten Gewerbegebiete Schwerins dar. Es wäre nicht vertretbar, gerade die direkte Verbindung von diesem Gewerbegebiet zur Innenstadt für den Lkw-Verkehr zu unterbrechen und damit erhebliche Umwegfahrten zu erzwingen.

Gleichwohl wird die Rogahner Straße nicht übermäßig durch Lkw-Verkehre belastet.

Für den Abschnitt der Rogahner Straße mit angrenzender Wohnbebauung besteht bereits eine Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h. In dem anderen Abschnitt liegen keine wesentlichen Betroffenheiten von Anwohnern und Überschreitungen der Lärmwerte vor, die eine Geschwindigkeitsreduzierung rechtfertigen.

Auch die Sicherheit des Radverkehrs ist nicht anders als in den letzten Jahren zu bewerten. Wegen der sicheren Alternativroute über den Dwang tritt zudem der Radverkehr auf der Fahrbahn nur ganz selten auf. Verkehrsregelnde Maßnahmen sind somit nicht erforderlich.

Es wird empfohlen den Antrag abzulehnen.

1.v.


Bernd Nottebaum